

Merkblatt

zum

Hygieneprogramm Nordrhein-Westfalen zur Reduzierung der Salmonellenprävalenz in Hühner haltenden Betrieben für das Jahr 2009

1. **Laufzeit:** 1.1.2009 – 31.12.2009
2. **Beihilfeprogramm** für Junghennenaufzucht- und Legehennenbetriebe ab 1.000 Tieren zur Abfederung der Auswirkungen des EU-Rechts ab dem 1.1.2009.
3. Im Rahmen des HP-NRW 2009 gewährt die Tierseuchenkasse auf Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse **Beihilfen** für den Tierwertverlust vorzeitig geschlachteter Legehennen unter Anrechnung von evtl. Schlachterlösen, die Kosten vorzeitiger Schlachtung von Legehennen, für den Tierwertverlust geschlachteter Junghennen, für die Schlachtung und Vermarktung von Junghennen und für die epidemiologische Betriebsbewertung, wenn bei Untersuchungen des Kots oder Staubs im Rahmen von Eigenkontrollen der Tierhalter oder der jährlichen amtlichen Kontrolle Salmonellen festgestellt werden.
4. **Voraussetzungen** für eine Beihilfegewährung sind die Mitgliedschaft in der TSK NRW, die ordnungsgemäße Entrichtung der TSK-Beiträge, ein Tierbestand von größer/gleich 1000 Tieren und die Einhaltung der Regelungen des EU-Rechts und der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes.

Beihilfen werden darüber hinaus u.a. nur gewährt, wenn der Betrieb die Mindestvoraussetzungen betrieblichen Hygienemanagements erfüllt, bei mehreren Altersgruppen in einer Betriebsabteilung nachweislich vor Einstellung der Junghennen eine Adsorbatimpfung erfolgte und zum 01.01.2009 eine Umstellung auf eine der Haltungsformen gemäß der 3. Änderung der TierSchNutzTV erfolgt ist oder eine genehmigte weitere Nutzung TierSchNutzTV vorliegt.

Beihilfen können ganz oder teilweise versagt oder rückgefordert werden, wenn die festgelegten Maßnahmen zur Verbesserung des Hygienestatus des Betriebes nicht oder nur teilweise umgesetzt werden (siehe Kapitel 4).

5. Die **Bekämpfungs- und Managementmaßnahmen** sind auf Grundlage der epidemiologischen Betriebsbewertung durch den betreuenden Tierarzt betriebsindividuell festzulegen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zum EU- oder Bundesrecht stehen und müssen mindestens die dort festgelegten Maßnahmen beinhalten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und ihr Erfolg sind ausschlaggebend für die Gewährung von Beihilfen.

Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des HP-NRW 2009. Anpassungen am Programm nach Inkrafttreten der Hühner-Salmonellenverordnung des Bundes bleiben vorbehalten.